

1. Änderungssatzung der Gewässerunterhaltungssatzung für die Verbandsgewässer des Zweckverbandes Parthenaue

Präambel

Auf der Grundlage von §§ 6 und 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 9 Abs. 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Parthenaue in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Parthenaue am 25. Juni 2024 die Änderung der Gewässerunterhaltungssatzung vom 30. November 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2014, beschlossen:

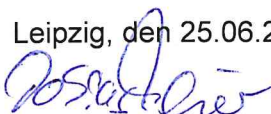
§ 1 Änderungen

1. In § 6 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Einleitmenge“ durch „Zufluss- (§ 2 b) Nr. 1) bzw. Zuleitungsmengen (§ 2 b) Nr. 2)“ ersetzt. Die Formulierung „wird die Einleitmenge“ wird durch „werden die Mengen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Einleitmenge“ durch „Zufluss- (§ 2 b) Nr. 1) bzw. Zuleitungsmenge (§ 2 b) Nr. 2)“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „Einleitmenge“ durch die Wörter „Zufluss- (§ 2 b) Nr. 1) bzw. Zuleitungsmenge (§ 2 b) Nr. 2)“ ersetzt.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Leipzig, den 25.06.2024


Zweckverband Parthenaue
Tobias Meier
Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3, § 21 Absatz 3 SächsKomZG, § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder



b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.